

b) Gesetz über Einsetzung der Verantwortungskommission

26. August 1931. (Gaceta de Madrid, año 270, t. 3, núm. 240, p. 1482/3, 28 Agosto 1931¹⁾ 2)

Art. 1. Die Verfassunggebenden Cortes betrauen ihre Verantwortungskommission (Comisión de Responsabilidades) mit der Aufgabe, alle ihr erforderlich scheinenden Maßnahmen einzuleiten, um die hohen politischen³⁾ oder die aus ministerieller Geschäftsführung herrührenden Verantwortlichkeiten, die der Nation schweren materiellen und moralischen Schaden verursacht haben, zu klären und zu gegebener Zeit geltend zu machen. Sie werden in die fünf folgenden Gruppen zusammengefaßt:

- a) hohe Verantwortlichkeit wegen Marokko;
- b) soziale Politik in Katalonien;
- c) Staatsstreich vom 13. September 1923;
- d) Geschäftsführung und politische Verantwortlichkeiten der Diktaturen⁴⁾;
- e) Prozeß von Jaca.

Wenn der Kommission im Verlaufe ihrer Untersuchungen anscheinend schuldhafte Handlungen zur Kenntnis kommen, die nicht in diejenigen, deren Klärung ihr durch dies Gesetz zuerteilt ist, begriffen sind und nicht mit ihnen in enger Beziehung stehen, so kann sie sie dem Staatsanwalt der Republik zur dringenden Betreibung des entsprechenden Verfahrens zur Kenntnis bringen.

Art. 2. Die Verantwortungskommission wird von den Verfassunggebenden Cortes nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung vom 31. Juli Artikel 36 ernannt⁵⁾ und wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und drei Sekretäre.

Art. 3. Die Kommission kann aus ihrer Mitte Berichterstatter (Ponencias informativas) und Unterkommissionen, diese mit mindestens drei Mitgliedern, ernennen, die auf Beschluß der Gesamtkommission ganz oder teilweise mit deren in diesem Gesetze bestimmten Befugnissen betraut werden können.

Art. 4. Die Kommission ist nur verpflichtet, sich den Vorschriften zu unterwerfen, die im gesamten 4. Kapitel, 2. Buch, 5. Titel und in den Artikeln 416, 418, 424, 425, 435, 436, 439, 443, 444, 450, 459, 468, 479,

1) Übersetzung und Anmerkungen von Dr. Curt Blass.

2) Vgl. die zweite Übergangsbestimmung der Verfassung, oben S. 408.

3) Vgl. das folgende Gesetz S. 411.

4) S. unten S. 412, Anhang.

5) Bei dieser Verweisung scheinen Druckfehler unterlaufen zu sein, was in den Texten der Gaceta de Madrid nicht selten der Fall ist. Die vorläufige Geschäftsordnung der Verfassunggebenden Cortes ist nicht vom 31., sondern vom 11. Juli 1931 datiert (Gaceta de Madrid, año 270, t. 3, núm. 193, p. 337 ss., 12 Julio 1931). Ihr Artikel 36 handelt von den Aufgabenkreisen der für jedes der Ministerien ernannten Kommissionen, aber nicht von der Art ihrer Ernennung durch die Cortes. Unter dem 31. Juli sind keine weiteren Bestimmungen zur Geschäftsordnung ergangen.

484, 506, 507, 508, 552, 559, 560, 561, 569 und 584, sämtlich des Strafprozeßgesetzes⁶⁾ enthalten sind, was dahin zu verstehen ist, daß die darin auf Gerichte und Richter bezogenen Befugnisse, Berechtigungen und Pflichten an die parlamentarische Kommission übertragen sind.

Art. 5. Die Kommission hat die Befugnis unmittelbar bei allen Behörden, Beamten, Körperschaften und Stellen (Centros) jeder Art, einschließlich der geistlichen, und bei allen Gemeinschaften (entidades) und Privatpersonen diejenigen Vorgänge und Unterlagen einzufordern, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe für notwendig hält.

Die oben angegebenen Befugnisse erstrecken sich auf die spanischen Behörden, Gemeinschaften und Privatpersonen, die sich im Auslande aufhalten.

Sie kann jederzeit unter zeitweiliger Aufhebung von Fristen und Terminen, ohne Nachteil für Dritte, Voruntersuchungen, Urteile und Akten einfordern. Der Richter oder die betreffende Behörde darf es keinesfalls unterlassen, die Anordnung zur Übersendung der Voruntersuchung oder des Aktenstücks zu erfüllen oder die aufgegebenen Maßnahmen auszuführen.

Ebenso ist sie berechtigt, zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe unmittelbar die Unterstützung aller Beamten der gerichtlichen Polizei anzufordern.

Art. 6. Die Kommission kann diejenigen Vorsichtsmaßregeln ergreifen, die ihr hinsichtlich von Personen und Sachen dienlich erscheinen, um die Feststellung der vermuteten Verantwortlichkeiten sicherzustellen, mit dem Vorbehalt, daß sie diese Maßnahmen der Kenntnis der Cortes unterbreitet, sobald die Kommission dies wegen deren Wichtigkeit beschließt.

Art. 7. Die Beschlüsse der Kommission sind vollstreckbar; gegen sie sind keine Kompetenzerinnen und keine Beschwerden möglich, abgesehen von der auf Abänderung⁷⁾ bei der Kommission selbst oder der der Berufung⁷⁾ bei den Cortes ohne aufschiebende Wirkung (en un solo efecto).

Art. 8. Ist die Untersuchung der Maßnahmen für jeden Einzelfall abgeschlossen, so werden die Anklagepunkte aufgesetzt, die sich nach Ansicht der Kommission gegen eine oder mehrere bestimmte Personen ergeben; sie werden unverzüglich den Angeschuldigten mitgeteilt, wobei ihnen Einsicht in die Akten und eine angemessene Frist zu ihrer Beantwortung und zur Beibringung der Beweise, die sie für ihre Verteidigung für wichtig halten, gewährt wird.

Von diesem Augenblicke an können sie ihr Recht auf Verteidigung

⁶⁾ Buch II, Titel V, Kapitel 4 der Ley de Enjuiciamiento Criminal (14 de septiembre de 1882) handelt von den Erklärungen der Beschuldigten, die einzeln angezogenen Artikel von den Zeugen- und Sachverständigenaussagen, von der Untersuchungsgefängenschaft, den Haussuchungen usw.

⁷⁾ Der recurso de reforma und der de apelación sind in Art. 217 des Strafprozeßgesetzes geregelt. Der erste kann gegen alle Beschlüsse des Untersuchungsrichters, der zweite nur in den gesetzlich, wie hier, vorgesehenen Fällen eingelegt werden.

entweder selbst ausüben oder durch freie Bezeichnung einer oder mehrerer Personen, seien es Abgeordnete oder nicht, die sie vertreten und verteidigen.

Art. 9. Ist die Untersuchung jedes Schriftsatzes (expediente) abgeschlossen, so bringt die Kommission bei den Cortes den Verantwortungsvorschlag (propuesta de responsabilidad) ⁸⁾ ein, in dem für jeden Einzelfall der Gerichtshof anzugeben ist, der nach dem Urteil der Kommission die Taten zu bestrafen hat.

Die Cortes beschließen frei, was sie in jedem einzelnen der ihnen durch die Kommission unterbreiteten Fälle für richtig erachten.

Wenn die Cortes wegen der Natur des Tatbestandes oder der Bedeutung der verantwortlichen Personen selbst über sie zu erkennen beschließen, bezeichnet die Kommission aus ihrer Mitte die Personen, die den Auftrag zur Verteidigung ihres Vorschlags erhalten; sie müssen von den an der Untersuchung beteiligten verschieden sein.

Art. 10. Die Kommission kann jedes Cortesmitglied vorladen, ohne daß dieses unter dem Vorwande seiner parlamentarischen Immunität sein Erscheinen oder seine Aussage verweigern könnte.

Art. 11. Der Präsident der Kommission und bei seinem Fehlen der Vizepräsident, der ihn ersetzt, dienen als Verbindungsglied zwischen der Kommission und den Verfassunggebenden Cortes.

Die Vertretung der Kommission gegenüber der Regierung und den anderen Behörden steht ihrem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Präsidenten der Unterkommissionen zu, die stets von einem der Sekretäre begleitet sein sollen.

c) Gesetz über die Verurteilung des ehemaligen Königs

26. November 1931. (Gaceta de Madrid, año 270, t. 4, núm. 332, p. 1250, 28 Noviembre 1931 ^{1) 2)})

DER PRÄSIDENT DER REGIERUNG DER SPANISCHEN REPUBLIK

Allen, die Gegenwärtiges sehen und vernehmen, zu wissen:

DASS DIE VERFASSUNGGBEDENDEN CORTES, in Wahrnehmung der Nationalen Souveränität, die Anklageschrift gegen Alfons von Bourbon-Habsburg-Lothringen gebilligt und in Ausübung ihrer Souveränität in folgender Form verurteilenden Spruch gefällt haben:

»Die Verfassunggebenden Cortes erklären für schuldig des Hochverrats — als zusammenfassender rechtlicher Formel für alle straf-

⁸⁾ S. unten S. 412, Anhang.

¹⁾ Übersetzung und Anmerkungen von Dr. Curt Blass.

²⁾ Die Untersuchung der unter Anklage gestellten Tatbestände erfolgte durch die Verantwortungskommission (vgl. das vorige Gesetz); ihr darüber erstattetes Gutachten diente als Anklageschrift und zusammen mit einem abweichenden Sondergutachten zweier ihrer Mitglieder als Grundlage der Cortes-Verhandlungen. In deren Verlaufe wurde ein Abänderungsantrag eingebracht, der zu obigem, das Urteil fällendem Gesetz erhoben wurde.